



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. November 2022
(OR. en)

14096/22

LIMITE

**CORLX 996
CFSP/PESC 1433
CONUN 255
CODUN 49
CONOP 113
COTER 257
COARM 218**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Unionsunterstützung für die Durchführung eines Projekts mit dem Titel „Förderung verantwortungsvoller Innovation auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz im Dienste von Frieden und Sicherheit“

BESCHLUSS (GASP) 2022/... DES RATES

vom ...

**zur Unionsunterstützung für die Durchführung eines Projekts mit dem Titel
„Förderung verantwortungsvoller Innovation auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz
im Dienste von Frieden und Sicherheit“**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und
Artikel 31 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der „Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union“ von 2016 wird betont, dass die Union ihren Beitrag zur kollektiven Sicherheit aufstocken wird.
- (2) In der Strategie der Union von 2018 gegen unerlaubte Feuerwaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen (im Folgenden „SALW“) sowie dazugehörige Munition mit dem Titel „Gefahren abwenden, Bürger schützen“ heißt es, dass die Union die einschlägigen Instrumente einsetzen wird, um die Erforschung und Entwicklung zuverlässiger und kostenwirksamer Technologien zur Sicherung von SALW und zugehöriger Munition und zur Verringerung des Umlenkungsrisikos zu unterstützen. Zudem hat der Rat in seinen Schlussfolgerungen über die Annahme der Strategie darauf hingewiesen, dass sich das Sicherheitsumfeld, einschließlich der terroristischen Bedrohung innerhalb der Union, verändert hat und dass sich bei der Bauweise von SALW und der SALW-Technologie Entwicklungen vollziehen, die sich auf die Fähigkeit von Regierungen auswirken, der davon ausgehenden Bedrohung entgegenzuwirken.
- (3) Gemäß der Mitteilung der Kommission von 2018 mit dem Titel „Künstliche Intelligenz für Europa“ wird die gesamte Unterstützung für KI-bezogene Forschung unter Berücksichtigung des übergeordneten Ziels der Entwicklung von „verantwortungsvoller KI“ erfolgen. Ferner heißt es darin, dass aufgrund der Tatsache, dass KI problemlos über Grenzen hinweg gehandelt werden kann, in diesem Bereich nur globale Lösungen von Dauer sein können, und dass die Union den Einsatz von KI und von Technologien generell fördern wird, um dazu beizutragen, globale Herausforderungen zu bewältigen, das Pariser Klimaschutzübereinkommen umzusetzen und die Ziele der Vereinten Nationen (im Folgenden „VN“) für nachhaltige Entwicklung zu erreichen.

- (4) Der VN-Generalsekretär stellte auf der globalen Plattform für KI „AI for Good Global Summit“ 2019 fest, dass wir alle – Regierungen, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft – zusammenarbeiten müssen, um Rahmen und Systeme zu entwickeln, die verantwortungsvolle Innovation ermöglichen, wenn wir den Nutzen von KI erschließen und die damit verbundenen Risiken meistern wollen.
- (5) Die Union möchte zur Entwicklung einer „verantwortungsvollen KI“ und der kollektiven Sicherheit beitragen, sowie zur Weiterentwicklung des Potenzials, aus den Chancen, die KI bietet, Nutzen zu ziehen, um die VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung verwirklichen und die Herausforderungen meistern zu können, die KI für Frieden und Sicherheit darstellt.
- (6) Die Union sollte die Durchführung des Projekts „Förderung verantwortungsvoller Innovation auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz im Dienste von Frieden und Sicherheit“ unterstützen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Zur Umsetzung der „Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union“, unter Berücksichtigung der Strategie der Union gegen unerlaubte Feuerwaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen sowie zugehörige Munition mit dem Titel „Gefahren abwenden, Bürger schützen“ sowie unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Künstliche Intelligenz für Europa“ unterstützt die Union die Durchführung eines Projekts mit dem Titel „Förderung verantwortungsvoller Innovation auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz im Dienste von Frieden und Sicherheit“.
- (2) Mit den von der Union unterstützenden Projektaktivitäten wird das spezifische Ziel verfolgt, die zivile Gemeinschaft im Bereich künstliche Intelligenz (KI) dabei zu unterstützen, sich verstärkt für eine Minderung der Gefahren einzusetzen, die für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit von der Umlenkung und dem Missbrauch ziviler Forschung und Innovation im Bereich der KI durch verantwortungslose Akteure ausgehen, indem
 - ein besseres Verständnis dafür geschaffen wird, wie Entscheidungen bezüglich der Entwicklung und der Verbreitung von Forschung und Innovation im Bereich der KI das Risiko der Umlenkung und des Missbrauchs beeinflussen und wiederum Gefahren oder Chancen für Frieden und Sicherheit schaffen können,

- verantwortungsvolle Innovationsprozesse, -methoden und -instrumente gefördert werden, die dazu beitragen können, eine friedliche Anwendung ziviler Innovationen und eine verantwortungsvolle Verbreitung von Kenntnissen auf dem Gebiet der KI zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden im Rahmen des Projekts Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten, Forschungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Einbeziehung unterstützt, durch die die globale zivile KI-Gemeinschaft besser befähigt wird, durch verantwortungsvolle Innovationsprozesse die Risiken für Frieden und Sicherheit, die von der Umlenkung und dem Missbrauch ziviler KI durch verantwortungslose Akteure ausgehen, mitzubedenken und zu mindern, und die Bemühungen um Risikominderung durch verantwortungsvolle KI im zivilen Bereich stärker mit den bereits in den Bereichen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung auf einer zwischenstaatlichen Ebene laufenden Bemühungen verknüpft werden.
- (3) Das Projekt und die genannten Projektmaßnahmen nach Absatz 1 bzw. 2 zielen nicht darauf ab, neue Standards, Grundsätze oder Regelungen festzulegen oder anderweitig in Bereiche einzudringen, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Stattdessen soll erreicht werden, dass im zivilen Bereich verstärkt verantwortungsvolle Innovationsanstrengungen unternommen werden, bei denen die Gefahren für Frieden und Sicherheit berücksichtigt werden, die von der Umlenkung und dem Missbrauch ziviler KI durch verantwortungslose Akteure ausgehen, und dass zu den bestehenden einschlägigen zwischenstaatlichen Bemühungen Schulungen bereitgestellt werden.
- (4) Eine detaillierte Beschreibung des Projekts ist im Anhang enthalten.

Artikel 2

- (1) Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) ist für die Durchführung dieses Beschlusses zuständig.
- (2) Die technische Durchführung des in Artikel 1 genannten Projekts erfolgt durch das Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) mit Unterstützung des Stockholmer Internationalen Friedensforschungsinstituts (SIPRI).
- (3) Das UNODA nimmt diese Aufgaben mit der Unterstützung des SIPRI unter der Verantwortung des Hohen Vertreters wahr. Hierfür trifft der Hohe Vertreter die erforderlichen Vereinbarungen mit dem UNODA und dem SIPRI.

Artikel 3

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung des in Artikel 1 genannten von der Union finanzierten Projekts beläuft sich auf 1 782 285,71 EUR.
- (2) Die aus dem Bezugsrahmen nach Absatz 1 finanzierten Ausgaben werden entsprechend den für den Haushaltsplan der Union geltenden Verfahren und Vorschriften verwaltet.

- (3) Die Kommission beaufsichtigt die ordnungsgemäße Verwaltung der Ausgabe des in Absatz 1 genannten Betrags. Hierfür schließt sie eine Beitragsvereinbarung mit dem UNODA. In dieser Beitragsvereinbarung wird festgehalten, dass das UNODA die Erkennbarkeit des Beitrags der Union entsprechend seinem Umfang sicherstellt.
- (4) Die Kommission strebt an, die in Absatz 3 genannte Beitragsvereinbarung so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Beschlusses zu schließen. Sie unterrichtet den Rat über alle dabei auftretenden Schwierigkeiten und teilt ihm den Zeitpunkt mit, zu dem die Vereinbarung geschlossen wird.

Artikel 4

- (1) Der Hohe Vertreter unterrichtet den Rat auf der Grundlage gemeinsamer vierteljährlicher Berichte des UNODA und des SIPRI über die Durchführung dieses Beschlusses. Diese Berichte bilden die Grundlage für die Evaluierung durch den Rat.
- (2) Die Kommission stellt Informationen über die finanziellen Aspekte der Durchführung des in Artikel 1 genannten Projekts zur Verfügung.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Die Geltungsdauer dieses Beschlusses endet 36 Monate nach Abschluss der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Beitragsvereinbarung. Dieser Beschluss tritt jedoch sechs Monate nach seinem Inkrafttreten außer Kraft, falls innerhalb dieses Zeitraums keine solche Vereinbarung geschlossen wurde.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG

[...]

